

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 13.07.2020

im Stadthalle

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 22:30 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Stefanie Dölle

Pierre Groll

Sahin Gündogdu

Karin Halder

Michael Halder

Kurt Harsch

Matthias Holzapfel

Oliver Jöchle

Rainer Marquart

Stefan Maucher

Ralf Michalski

Beatrix Nassal

Dr. Hans-Peter Reck

Robert Rothmund

Franz Thurn

Britta Wekenmann

Konrad Zimmermann

Verwaltung

Dirk Gundel

Stefanie Kaschytza Tiefbau

Tanja Nolte

Albert Schilling Hochbau

von 20:00 Uhr bis 21:45 Uhr

Ortsvorsteher/in

Stephan Wülfrath Ortstvorsteher

Schriftführer/in

Silke Jöhler

Abwesend:

Gemeinderäte

Martin Waibel

entschuldigt

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Vorstellung des Sicherheitsberichts für die Stadt Aulendorf (ohne Vorlage)
- 5 Ausschreibung Gaskonzession - Beschluss über den Verfahrensleitfaden mit Wertungskriterien und Gewichtung
Vorlage: 30/217/2020
- 6 Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu
 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit
 2. SatzungsbeschlussVorlage: 10/181/2020
- 7 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fa. Heydt" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu
 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung.
 2. Zustimmung zum Planentwurf
 3. Beschlussfassung über die erneute öffentliche Auslegung und die Anhörung Träger öffentlicher Belange.Vorlage: 10/180/2020/1
- 8 Schloss Aulendorf GmbH - mögliche Verschmelzung auf die Stadt Aulendorf
Vorlage: 30/161/2019/2
- 9 Kläranlage Aulendorf Schlammfaulbehälter
- Sanierung oder Erneuerung
Vorlage: 40/559/2020/1
- 10 Neubau Dorfstadel mit Backhaus Zollenreute - Vergabe von Bauleistungen
Vorlage: 40/572/2020
- 11 Straßenbeleuchtung - Änderung der Zeiten
Vorlage: 10/177/2020/1
- 12 Finanzielle Auswirkungen durch Corona - Sachstandsbericht
Vorlage: 30/216/2020
- 13 Jahresabschluss VGA – Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH zum 31.12.2019 - Entlastung Aufsichtsrat
Vorlage: 30/211/2020
- 14 Geschäftsordnung Gemeinderat - 2. Änderung

Vorlage: 20/162/2020

- 15 Verschiedenes
- 16 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Beschluss-Nr. 2

**Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse,
Protokoll**

Bepflanzung Rugetsweiler Brücke

BM Burth informiert, dass im Rahmen der Ausschreibung der Bepflanzung bei der Rugetsweiler Brücke ein sehr gutes Ausschreibungsergebnis erzielt werden konnte.

Playmobil Ausstellung

Frau Johler teilt mit, dass am gestrigen Eröffnungstag fast 400 Besucher die Ausstellung besucht haben.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Aus der letzten Sitzung gibt es keine Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

Beschluss-Nr. 3
Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Fragen aus der Einwohnerschaft.

Beschluss-Nr. 4

Vorstellung des Sicherheitsberichts für die Stadt Aulendorf (ohne Vorlage)

BM Burth begrüßt die Herren Riether und Beutel von den Polizeiposten Weingarten und Altshausen.

Im Anschluss erläutern die beiden den Sicherheitsbericht. Dieser liegt der Niederschrift bei und wird auch der Öffentlichkeit kommuniziert.

SRin K. Halder möchte wissen, ob der private Sicherheitsdienst, der im letzten Jahr beauftragt wurde, positiv für die Stadt war.

Herr Riether teilt mit, dass die Polizei nur wenig Berührungspunkte mit privaten Sicherheitsdiensten hat. Dies ist nicht nur in Aulendorf üblich, sondern auch in anderen Kommunen.

Der Sicherheitsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss-Nr. 5

Ausschreibung Gaskonzession - Beschluss über den Verfahrensleitfaden mit Wertungskriterien und Gewichtung
Vorlage: 30/217/2020

BM Burth begrüßt Herrn Zimmermann von der beauftragten Kanzlei iuscomm.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.01.2019 beschlossen, den Gaskonzessionsvertrag, der noch bis zum 31.07.2021 läuft, neu auszuschreiben.

Aufgrund der Komplexität und der rechtlichen Schwierigkeiten einer solchen Ausschreibung hat die Stadt Aulendorf hiermit die Kanzlei iuscomm aus Stuttgart beauftragt.

Auf die Bekanntmachung hin haben zwei Interessenten ihr Interesse bekundet. In der Folge werden diese beiden Interessenten nun zu einer verbindlichen Angebotsabgabe aufgefordert. Hierzu gibt es einen sogenannten Verfahrensleitfaden, in dem alle relevanten Angelegenheiten geregelt sind und der auch eine Gewichtung der Wertungskriterien enthält.

Die Verwaltung hat im Vorfeld mit der iuscomm eine Gewichtung vorgenommen, die im beigefügten Entwurf des Verfahrensleitfadens dem Gemeinderat zur Beratung und Abstimmung vorgelegt wird.

Herr Zimmermann erläutert im Anschluss den Leitfaden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den im Entwurf beigefügten Verfahrensleitfaden zur Ausschreibung der Gaskonzession inklusive der Gewichtung der Wertungskriterien.

Beschluss-Nr. 6

Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit

2. Satzungsbeschluss **Vorlage: 10/181/2020**

BM Burth begrüßt die beauftragten Planer.

Durch die vorliegende Planung wird der südwestliche Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ aufgehoben.

Für den Aufhebungsbereich ist beabsichtigt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Für den Fall, dass dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan irgendwann aufgehoben wird, soll sichergestellt werden, dass nicht der aus rechtlicher Sicht angreifbare rechtsverbindliche Bebauungsplan zum Vorschein kommt, sondern vielmehr ein gemäß § 34 BauGB zu beurteilendes Gebiet. Die Aufhebung dient folglich der Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist der Aufhebungsbereich als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Die im Bereich ausgeübte und auch zukünftig vorgesehene Nutzung (Gebäude und Anlagen zur Aufbereitung und zum Aufschlag von Baurestmassen) kann aus der Darstellung von „gewerblichen Bauflächen“ hergeleitet werden.

Für die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen sowie ein Umweltbericht gemäß § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB zu erstellen.

Der Aufhebungsbereich umfasst ca. 1,13 ha.

Durch die Aufhebung entsteht kein naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf, da das Gebiet nach der Aufhebung als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 BauGB (mit Misch- bzw. Gewerbegebietscharakter) anzusehen ist und demnach keine weitergehenden Eingriffe als bei der Fortdauer der Gültigkeit des Bebauungsplanes zulässig sein werden.

Erfordernis der Planung

Die Stadt Aulendorf hat 1998 den Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ aufgestellt. Ziel der Planung war grundsätzlich die Entwicklung eines Gewerbe- und Industrieparks. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ setzt für den Aufhebungsbereich bisher ein eingeschränktes Industriegebiet fest, in dem erheblich belästigende Betriebe ausgeschlossen sind. Hierdurch wird jedoch der Gebietscharakter eines Industriegebietes unterlaufen, weshalb ein Änderungsverfahren für den Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ eingeleitet wurde.

Der südliche Bereich ist jedoch nicht Teil des Änderungsverfahrens. In diesem Bereich beabsichtigt die Stadt Aulendorf dagegen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Die Aufhebung dieses Teilbereichs dient der Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Es soll sichergestellt werden, dass für den Fall der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 6 BauGB kein rechtswidriger Bebauungsplan zum Vorschein kommt, sondern vielmehr § 34 BauGB.

Der Gemeinde erwächst daher ein Erfordernis bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

Als Alternative zur Aufhebung des Bebauungsplanes bestünde die Möglichkeit der Änderung des Bebauungsplanes auch für den genannten Teilbereich. Hiergegen spricht, dass ein vorhabenbezogener Bebauungsplan durch die zweckgebundenen Steuerungsmöglichkeiten dem eigentlichen Ziel der Entwicklung eines Gewerbe- und Industrieparks, am nächsten kommt. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann sich in dem südlichen Bereich ein Bauschutt- und Recyclingunternehmen ansiedeln, welches in einem reinen Gewerbegebiet nicht zulässig wäre. Dennoch werden die von dem Betrieb ausgehenden Immissionen und Emissionen einer detaillierten Prüfung unterzogen und so die Verträglichkeit mit der umgebenden Bestandsbebauung sichergestellt. Aus diesen Gründen ist die Aufhebung einer reinen Überplanung bzw. einer Änderung vorzuziehen.

Stand vor und nach der Aufhebung

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ setzt derzeit für den Aufhebungsbereich ein eingeschränktes Industriegebiet fest. Dabei wurden erheblich belästigende Gewerbebetriebe ausgeschlossen.

Durch die vorliegende Planung wird der vorliegende Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ ersatzlos aufgehoben. Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes für diesen Bereich sind damit gegenstandslos. Die Genehmigungsfähigkeit von geplanten Vorhaben ergibt sich nach § 34 Abs. 2 BauGB.

Zukünftig soll durch den in Planung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fa. Heydt“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu eine zweckgebundene Steuerung des Bereichs ermöglicht werden.

Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Bereich der Aufhebung befindet sich im südlichen Stadtgebiet von Aulendorf. Nordöstlich schließt die Hasengärtlestraße an. Im Westen wird das Gebiet von einem noch im Aufhebungsbereich liegenden Bahngleis begrenzt. Südlich verläuft die Bahnstrecke „Aulendorf – Altshausen“. Im nördlichen Bereich der Aufhebung stößt der Geltungsbereich an den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker II“; die hier anschließenden Flächen sind von kleinteiliger gewerblicher Bebauung geprägt. Der Aufhebungsbereich selbst wird derzeit von der Firma Heydt für die Aufbereitung von Aushub, Bauschutt und Baustellen-Mischabfällen genutzt. Er ist hauptsächlich von offenen kiesigen Oberboden geprägt, welcher teilweise mit Ruderalvegetation bestanden ist. Zudem bestehen im Gebiet eine Maschinenhalle, eine überdachte Lagerfläche sowie eine asphaltierte Zufahrts- und Hofffläche. Dem Aufhebungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu. Einzig als Lebensraum für Zauneidechsen hat es eine mittlere Bedeutung.

Rund 150 m weiter westlich beginnt eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Feuchtgebiete um Altshausen“. Eine weitere Teilfläche des FFH-Gebietes liegt etwa 950 m nordwestlich des Aufhebungsbereichs. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kommt es nicht zur einer Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des o.g FFH-Gebietes, da in dem durch die Aufhebung entstehenden Innenbereich (gemäß § 34 BauGB) aufgrund der umliegenden (Betriebsleiter-)Wohnnutzungen keine erheblich belästigenden Gewerbebetriebe zulässig wären und damit keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Zulässigkeit von Bauvorhaben zu erwarten sind. Konkrete Nachweise dazu, ob von einem neuen Bauvorhaben im Aufhebungsbereich Wirkungen ausgehen können, die sich aus das FFH-Gebiet negativ auswirken, sind im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren für

den Einzelfall zu prüfen. Generell ist jedoch durch die Aufhebung im Vergleich zum Istzustand keine Verschlechterung für das o.g. FFH-Gebiet zu erwarten.

Etwa 100 m weiter südlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Achtobel“. Südöstlich befinden sich nahezu angrenzend die gemäß § 33 Naturschutzgesetz BW geschützte Biotope „Feldgehölze am Bahndamm südlich Aulendorf“ und „Feldgehölz am Bahndamm Aulendorf-Altshausen“. Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes oder v.g. Biotope sind gemäß den durchgeführten Untersuchungen (Artenschutz und Luftschadstoffgutachten) nicht zu erwarten.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB erfolgt verbal-argumentativ. Durch die Aufhebung und die damit einhergehende Entstehung eines Innenbereichs gemäß § 34 BauGB kommt es nicht zu Eingriffen, die über das hinausgehen, was durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan bereits jetzt zulässig ist. Es ist kein naturschutzrechtlicher Ausgleich zu erbringen.

Wird der Bebauungsplan in dem betrachteten Teilbereich nicht aufgehoben, gelten weiterhin die bisherigen Festsetzungen. Eine weitere Bebauung und Nutzung des Bereichs ist nach den Maßgaben des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „eingeschränktes Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,80 und Gebäudehöhen bis 13,00 m möglich.

Für die Zusammenstellung der Angaben lagen keine besonderen Schwierigkeiten vor.

Frühzeitige Beteiligungen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauBG fand eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauBG statt. Wesentliche Stellungnahmen wurden nicht eingereicht. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Gemeinderatssitzung am 10.02.2020 beraten. Der Gemeinderat hat in der oben genannten Gemeinderatssitzung folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf billigt den Entwurf zum Bebauungsplan zur Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 21.01.2020.
2. Die Verwaltung wird beauftragt mit diesem Entwurf die ortsübliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauBG

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.02.2020 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 23.03.2020 aufgefordert. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs fand in der Zeit vom 23.03.2020 bis zum 24.04.2020 statt.

Wesentliche Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nicht eingegangen und können der beiliegenden Zusammenstellung und dem Abwägungsvorschlag entnommen werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine umfangreiche Stellungnahme eines Bürgers eingegangen. In der Stellungnahme werden das Erfordernis der Planung hinterfragt und die Auswirkungen auf die Umgebung durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen und dem Betrieb der Bau- und Recyclinganlage kritisiert. Die

Stellungnahme und die Einwände beziehen sich auf den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fa. Heydt“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu. Eine ausführliche Abwägung erfolgt im Rahmen der Abwägungs- und Beschlussvorlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fa. Heydt“.

Änderungen zum bisher vorliegenden Planentwurf haben sich aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen nicht ergeben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 21.01.2020 zu Eigen.**
- 2. Die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt I“ und örtliche Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 21.01.2020 wird gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3, Satz 3 BauBG ortsüblich bekannt zu machen und danach dem Landratsamt Ravensburg gemäß § 4 Abs. 3 GemO anzuzeigen.**

Beschluss-Nr. 7

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fa. Heydt" und die örtlichen
Bauvorschriften hierzu**

**1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen
Auslegung.**

2. Zustimmung zum Planentwurf

**3. Beschlussfassung über die erneute öffentliche Auslegung und die Anhörung
Träger öffentlicher Belange.**

Vorlage: 10/180/2020/1

BM Burth begrüßt die beauftragten Planer.

BM Burth erläutert, dass der Tagesordnungspunkt in der Gemeinderatssitzung am 29.06.2020 noch nicht entscheidungsreif war, deshalb wurde er auf die nächste Gemeinderatssitzung am 13.07.2020 vertagt.

Auf die bereits verschickten Unterlagen der Gemeinderatssitzung am 29.06.2020 wird verwiesen. In Ergänzung erhält der Gemeinderat den überarbeiteten Abwägungsvorschlag der eingegangenen Stellungnahme aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung.

SR Harsch kritisiert das Gutachten. Es entspricht aus seiner Sicht nicht den tatsächlichen Bedingungen in diesem Gebiet, auch, weil nur ein Teilbereich im Gutachten enthalten ist. Er möchte wissen, ob die Staubentwicklung des Brechers und der Siebanlage gemeinsam bewertet wurde.

BM Burth erläutert, dass man sich an die rechtlichen Vorgaben hält. Es wurde nur die Staubentwicklung der Siebanlage bewertet, weil nur diese im Planbereich ist.

SRin K. Halder ist der Meinung, dass in der Vergangenheit der Fehler gemacht wurde, dass in diesem Bereich Wohnnutzung genehmigt wurde. Die Planungen der Firma Heydt sind ressourcenschonend und deshalb zu begrüßen, auch wenn die Zuwegung nicht optimal ist. Die Firma Heydt hat im Vorfeld einen Besichtigungstermin angeboten, der wirklich sehr interessant war. Evtl. könnte man diesen für alle Gemeinderäte anbieten.

BM Burth erläutert, dass es bezüglich der Zuwegung seit einigen Jahren Pläne gibt, allerdings konnten diese bedauerlicherweise nicht umgesetzt werden, weil es am Grunderwerb scheitert. Ein Besichtigungstermin kann gerne bei der Firma Heydt angesprochen werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 17 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme:

- 1. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 17.06.2020 zu eigen.**
- 2. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurden bereits vor den Sitzungen eine vollständige Entwurfssatzung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfssatzung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfssatzung vom 16.06.2020.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zum vorhabenbezogenen**

Bebauungsplan „Fa. Heydt“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 16.06.2020 öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB).

Beschluss-Nr. 8

Schloss Aulendorf GmbH - mögliche Verschmelzung auf die Stadt Aulendorf **Vorlage: 30/161/2019/2**

BM Burth begrüßt Herrn Müller (Aufsichtsratsvorsitzender Schloss Aulendorf GmbH).

Frau Johler erläutert, dass das Schloss seit dem zweiten Weltkrieg eine wechselvolle Geschichte hinter sich hat. Durch einen großen Befall mit Hausschwamm stand kurzzeitig auch ein Abriss dieses bedeutenden Kulturdenkmals im Raum, der nur dadurch verhindert werden konnte, dass das Land sich hier mit wesentlichen Mitteln bei der Sanierung eingebracht hat.

Für diesen Zweck wurde die Auffanggesellschaft Schloss Aulendorf mbH gegründet, die durch Gesellschafterbeschluss vom 22.05.1995 in „Schloss Aulendorf GmbH“ umbenannt wurde. Desweiteren wurde durch Gesellschafterbeschluss vom 11.03.1997 der Sitz der Gesellschaft nach Aulendorf verlegt. In den 90er Jahren wurden Finanzmittel von rund 30 Mio. DM zur Sanierung des Schlosses von mehreren Seiten eingebracht.

Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von rund 256 T€ ist vom Land voll erbracht.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Förderung des Denkmalschutzes durch Sanierung und Pflege des Schlosses Aulendorf. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, ihn fördern oder wirtschaftlich berühren. Die Gesellschaft verfolgt im Wege der Förderung der Denkmalpflege als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke.

Im bestehenden Gesellschaftsvertrag gibt es eine Regelung zur Auflösung der Gesellschaft: *Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Aulendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Denkmalschutzes am Schloss Aulendorf zu verwenden hat.*

Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Die GmbH hat einen Aufsichtsrat, der mit sachkundigen Vertretern des Landes, Landkreises und sonstiger Institutionen wie folgt besetzt ist:

- Vorsitzender: Herr Ulrich Müller, Minister a.D. des Landes Baden-Württemberg
- Stellvertretender Vorsitzender: Herr Burth, Bürgermeister Stadt Aulendorf
- Herr Dr. Maximilian Eiden, Landratsamt Ravensburg
- Herr Bernhard Gieß, Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
- Herr Michael Osdoba, Vorsitzender Traditio e.V. (allerdings nicht in seiner Rolle für Traditio, sondern ehemals als Gemeinderatssitz und fachkundiger Einwohner)
- Herr Peter Moser, ehemals Vermögen und Bau, Ravensburg
- Herr Josef Bühler, neuland+
- Frau Ulrike Roggenbuck-Azad, Landesdenkmalamt
- Herr Pierre Groll und Herr Konrad Zimmermann für den Gemeinderat

Mietverträge

Mit notariellem Vertrag vom 22.05.1995 wurde zwischen der Auffanggesellschaft Schloss Aulendorf mbH (heute: Schloss Aulendorf GmbH) und der Stadt Aulendorf ein Nutzungsrecht am Schloss Aulendorf bzw. im Wesentlichen an den heutigen Rathausräumlichkeiten festgelegt. Dieses Nutzungsrecht begann am 01.07.1996 bzw. 01.01.1997 und endet zum 30.06.2021. Als Gegenleistung für die Einräumung des Nutzungsrechtes zahlte die Stadt an die Gesellschaft einen Betrag von 4.700.000,00 DM (= 2.403.071,84 €). Für den Bereich der Räumlichkeiten des Rathauses ist daher das Nutzungsentgelt bis Juni 2021 vereinbart. Umgerechnet werden damit rund 96.000 Euro jährlich als Miete bezahlt. Hier liegt ursprünglich eine Fläche von 1.864 m² zugrunde und damit ein vereinbarter Mietzins von 4,29 Euro je m² (Monat).

Desweiteren wurde mit notariellem Vertrag vom 22.05.1995 ein Nutzungsrecht zwischen der Auffanggesellschaft Schloss Aulendorf mbH und der Stadt Aulendorf für die Unterbringung der Kurverwaltung eingeräumt. Die Laufzeit endet ebenfalls am 30.06.2021. Die Stadt Aulendorf hatte sich verpflichtet, für den Zeitraum vom 01.01.1997 bis zum 31.12.2006 einen Betrag von 250.000,00 DM (= 127.822,97 €) vor auszuzahlen. Mit Nachtrag vom 18.03.2008 wurden die Bedingungen des o.g. Nutzungsrechtsvertrages für die Laufzeit vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2011 neu festgelegt. Danach betrug das jährliche Nutzungsentgelt 10.000,00 € mit einer Steigerung von 2 % jährlich. Mit dem zweiten Nachtrag zum Nutzungsrechtsvertrag wurde für die Zeit von 01.01.2012 bis 31.12.2016 das Nutzungsentgelt auf 10.824,32 € festgeschrieben (letzter Betrag aus der prozentualen Steigerung von 10.000,00 € aus dem vorhergehenden Nachtrag). Die Räume werden zwischenzeitlich vom Notariat und der VHS genutzt. 2016 wurde vertraglich vereinbart, dieses Nutzungsentgelt bis zum 30.06.2021 festzuschreiben. Es gibt einen entsprechenden Nachtrag zum Vertrag gemäß Beschluss des Gemeinderates. Die VHS Oberschwaben zahlt einen Teil der Miete wiederum an die Stadt Aulendorf, d.h. über die Umlagen zahlen alle fünf Verbandsgemeinden hier mit. Hier liegt ursprünglich eine Fläche von 183 m² zugrunde und damit ein vereinbarter Mietzins von 4,92 Euro je m².

Außerdem wurde ein Nutzungsrecht bestellt zwischen der Auffanggesellschaft und dem Schlossmuseum Aulendorf. Dieses hat die selbe Laufzeit wie die beiden o.g. Verträge. Hierfür wurde ein Betrag von 1.850.000,00 DM (= 945.889,98 €) vorausbezahlt, allerdings nur für die Dauer bis zum 31.12.2006. Mit Nachtrag vom 26.11.2007 bis zum 31.12.2011 wurde das Nutzungsentgelt neu festgelegt auf 40.000,00 € jährlich mit einer Steigerung in Höhe von 2 %. Ebenfalls mit zweitem Nachtrag wurde die letztmalig bezahlte Entgelthöhe von 43.297,29 € bis zum 31.12.2016 festgesetzt. 2016 wurde vertraglich vereinbart, diesen Betrag auf 38.000,00 € jährlich festzusetzen. Auch hierfür gibt es einen Beschluss der zuständigen Gremien. Hier liegt ursprünglich eine Fläche von 1.336 m² zugrunde. Dies entspricht einem Mietzins von 2,37 Euro je m² (Monat).

Zum Vergleich: Die IHK Weingarten/Ravensburg gibt Mietpreisspannen für Bürogebäude (Nettokaltmiete) heraus. Aulendorf ist hier nicht hinterlegt, vergleichbar wäre Bad Waldsee (Spanne: 6,50 Euro bis 8,50 Euro), Bad Saulgau (Spanne: 6,50 bis 8,00 Euro) und Bad Wurzach (Spanne: 6,50 bis 7,50 Euro). Die vereinbarten Mieten sind damit deutlich unter der aktuellen Mietpreisspanne.

Rechnet man die genutzte Fläche mit einem neuen Preis von 7,00 Euro aus, ergeben sich folgende Mietzahlungen:

- Statt rund 96.000 Euro rund 156.000 Euro
- Statt 38.000 Euro rund 112.200 Euro
- Statt rund 10.900 Euro rund 15.300 Euro

Es könnten bei einer Anpassung erhebliche Mehrkosten auf die Stadt zukommen.

Allerdings ist bei dieser Berechnung aus der Sicht der Verwaltung zu beachten, dass seit

einigen Jahren eine Regelung zur Sanierung gelebt wird, die aus der Sicht der Verwaltung auf die Mietkosten bei einer Neuregelung anzurechnen wäre. Es wurde die Regelung vereinbart, dass die GmbH nur „Dach und Fach“ übernimmt, d.h. lediglich Sanierungen am Rohbau. Ausgangspunkt hierfür ist eine Vereinbarung im Aufsichtsrat bezüglich „Dach und Fach“. Da in den Verträgen wenig Regelungen hierzu vorhanden waren, wurde vor Jahren versucht, hier eine Definition zu finden. In den letzten 10 Jahren wurde von allen Vertragspartnern (Schlossmuseum, GmbH selbst, Stadt) insgesamt 746.159,55 Euro zur Sanierung aufgebracht. Hiervon entfiel nur ein Teil von 219.770,13 Euro auf die GmbH. Den übrigen Teil hat nahezu vollständig die Stadt getragen, ein sehr kleiner Teil auch der Landkreis über die Beteiligung am Schlossmuseum. Der städtische Teil des Schlossmuseums wurde auch der Stadt zugerechnet.

Zudem gibt es einen Vertrag mit der Stadt über die Räumlichkeiten der Ebene 3. Die Miete hierfür beträgt jährlich 5.200,00 €. Dieser Vertrag ist relativ neu, weil es bisher ein Untermietverhältnis diesbezüglich gab mit der Schlossmuseum Aulendorf GmbH. Zur Vereinfachung der Vertragsverhältnisse wurde dieser 2016 direkt neu zwischen der Stadt und der Schloss GmbH abgeschlossen.

Außerdem gibt es noch einen weiteren Vertrag mit der Stadt Aulendorf über die Nutzung des Archivs. Die Miete beträgt 4.000,00 €. Der Vertrag gilt bis 30.06.2021.

Insgesamt fallen folgende jährliche Zahlungen an:

Archiv	4.000,00 €	Stadt an Gmbf
VHS/ehemaliges Notariat	10.824,32 €	VHS an Gmbf
Ebene 3	5.200,00 €	Stadt an Gmbf
Museumsräumlichkeiten	38.000,00 €	Tourismus an Gmbf
Gesamt	58.024,32 €	

Zudem wird jährlich rund ein Betrag von 96.122 € für die Nutzung des Rathauses geleistet (allerdings nicht bezahlt, sondern über die genannte Vorauszahlung).

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat in Gesprächen immer die Auffassung vertreten, dass künftig nicht grundsätzlich von dieser Miethöhe abgerückt werden sollte, um die GmbH handlungsfähig zu belassen.

Gründe für eine mögliche Verschmelzung

In Anbetracht dieser Situation hat die Verwaltung in den letzten Monaten geprüft, ob eine Verschmelzung der GmbH auf die Stadt Aulendorf möglich, sinnvoll und vor allem wirtschaftlich wäre, auch im Hinblick darauf, dass eine weitere Neustrukturierung der städtischen Betriebe und Gesellschaften konsequent weiterzuverfolgen ist.

In Anbetracht dieser gesamten Entwicklungen wurde mit dem Finanzministerium Kontakt aufgenommen, ob einer Verschmelzung zugestimmt würde. Dies wurde ohne weitere Auflagen bejaht.

Zudem wurde geprüft, in welcher Höhe bei einer Verschmelzung Grunderwerbssteuer zu zahlen wäre. Dies ist bei einer Immobilie wie dem Schloss nicht einfach. Die Stadt geht von Kosten im fünfstelligen Bereich aus. Im Gegenzug würden bei einer Verschmelzung der GmbH Kosten in Höhe von rund 14.200,00 Euro entfallen, die sich aus den Kosten für den Betrieb der GmbH zusammensetzen. Die Kosten für die Übertragung des Schlosses auf die Stadt wären damit in wenigen Jahren amortisiert.

Eine Verschmelzung ist bei einer Entscheidung bis zum 31.08. eines Jahres auch rückwirkend zum 01.01. diesen Jahres möglich. Die Verwaltung schlägt deshalb grundsätzlich eine Verschmelzung auf den 01.01.2020 vor.

Für die Verwaltung sind die Gründe für die heutige Beratung folgende:

1. Weitere Vereinfachung der städtischen Strukturen, damit Reduzierung des Arbeitsaufwands und entsprechend geringerer Personaleinsatz und Kosteneinsparungen.
2. Nach wenigen Jahren jährliche Kosteneinsparungen möglich, es sind auch Entscheidungen anzugehen, die die Struktur der Stadt langfristig verbessern und damit Kosten dauerhaft senken können.
3. Die kommunale Selbstverwaltungshoheit wird gestärkt, auch weil ausschließlich die Stadt das Finanzrisiko bereits schon bisher trägt.

Der Aufsichtsrat ist bei der Verschmelzung der GmbH zustimmungspflichtig. Der Aufsichtsrat hat zwischenzeitlich einer Verschmelzung zugestimmt unter folgenden Eckpunkten:

Der Aufsichtsrat stimmt der Auflösung der Schloss Aulendorf GmbH auf 31.08.2020, rückwirkend zum 01.01.2020 unter den nachstehenden Auflagen zu:

1. *Der Aufsichtsrat stimmt der Auflösung der Schloss Aulendorf GmbH auf 31.08.2020, rückwirkend zum 01.01.2020 unter den nachstehenden Auflagen zu:*
2. *Das Immobilien- und sonstige Vermögen, insbesondere das Stammkapital und die gebildeten Rücklagen sowie die am 31.08.2020 bestehenden Rechte*
3. *und Pflichten, werden auf die Stadt Aulendorf übertragen.*
4. *Das Geldvermögen wird auf ein städtisches Sondervermögen einbezahlt. Dieses erhält neben der Vermögensübertragung zusätzlich einen jährlichen Zuschuss aus dem Gemeindehaushalt in Höhe von mindestens 70.000 Euro. Entsprechend des Gesellschaftsvertrages fällt bei Auflösung der Gesellschaft das Vermögen an die Stadt Aulendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Denkmalschutzes am Schloss Aulendorf zu verwenden hat. Dieser Zweckbindung unterlag nach ihrem Gesellschaftszweck auch die bisherige GmbH. Die Stadt Aulendorf kann sich demgemäß im Umgang mit dem Schloss im selben Rahmen bewegen wie das bisher die GmbH tat. Reicht das im Sondervermögen vorhandene Vermögen nicht für die Erfüllung der beiden genannten Zwecke aus, so können allgemeine kommunale Haushaltsmittel nach freier Entscheidung des Gemeinderates ergänzend eingesetzt werden.*
5. *Die Stadt tritt in den bestehenden Gebäudebetreuungsvertrag mit einem Architekten ein und wird die bisherige Praxis beibehalten, dem vom Architekten festgestellten Reparatur- und Instandhaltungsbedarf in angemessener Frist und zur Vermeidung größerer Folgeschäden durch Sanierungsmaßnahmen nachzukommen. Hierzu können zunächst die Mittel des Sondervermögens herangezogen werden.*
6. *Die vorstehenden Beschlüsse (Ziffer 1 – 4) sind nur wirksam, wenn die Gesellschafterversammlung der GmbH und der Gemeinderat der Stadt diese anerkannt.*

Zur Begründung führt der Aufsichtsrat aus (verkürzt):

Die GmbH wurde gegründet, um dem Land, das den ganz überwiegenden Teil der

Grundsanierung und Umbaumaßnahmen in der ersten Hälfte der 90er Jahre finanziert hat, auf längere Sicht hinaus Einfluss auf das weitere Schicksal des Schlosses zu sichern. Dabei wurde auch ein auf 25 Jahre angelegter Miet- und Finanzierungsvertrag mit der Stadt geschlossen, der Mitte 2021 ausläuft. Das Land sieht seine Belange mittlerweile als erfüllt, es sei denn, das Schloss würde an Dritte verkauft.

Motiv für die GmbH-Gründung war auch, das Schicksal des Schlosses aus kommunalpolitischen Konflikten und Schwerpunktsetzungen (zum Beispiel im Gemeindehaushalt) herauszuhalten. Dazu sollte ein fachkundiges Gremium, das nur den Belangen des Schlosses, seiner Pflege und Nutzung verpflichtet ist, geschaffen werden. Das ist durch die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Aufsichtsrates in den vergangenen 25 Jahren im hohen Maße auch gelungen. Der Umstand, dass das Schloss auch nach dieser Zeit noch immer mit lediglich ca. 30.000 Euro jährlichem Erhaltungsaufwand der GmbH auskommt und in gutem Bauzustand ist, verdeutlicht, dass der Aufsichtsrat diese seine Aufgaben sehr gut erfüllt hat und daraus auch Recht und Pflicht ableitet, um die Belange des Schlosses auch nach Beendigung der GmbH besorgt zu sein.

Dass eine Auflösung der Gesellschaft überhaupt in Erwägung gezogen wird, hängt aber mit einer weiteren Aufgabe von GmbH und Aufsichtsrat zusammen, die dieser mit immer geringerem Erfolg erfüllte konnte, nämlich der Nutzung des Schlosses, sei es für die Öffentlichkeit oder für private Mieter. Im Laufe der Jahre haben sich trotz vieler Versuche der Einnahmenerzielung keine Interessenten gefunden, im Gegenteil sind frühere Nutzungen (Schlossmuseum GmbH, Café) entfallen. Immer mehr zeigte sich, dass alle verbleibenden und sinnvollen Nutzungen durch die Stadt bzw. ihr verbundene Einrichtungen (VHS, Tourismus) erfolgen. Damit ist der Abstimmungsaufwand zwischen dem Alleingesellschafter Stadt und seiner GmbH immer größer geworden. Dies spricht dafür, die zusätzliche Verfahrensschleife über die GmbH und ihren Aufsichtsrat zu beenden und ein Schloss, das nur noch kommunal genutzt wird, unmittelbar durch die Kommune zu verwalten.

Ein anderer ganz wesentlicher Aspekt ist das begrenzte Geldvermögen und die fehlende Kreditwürdigkeit der GmbH. Es ist sicher, dass eines Tages mehr als die vorhandenen Rücklagen von gut 500.000 Euro für Sanierungsmaßnahmen eingesetzt werden müssen, was zur Insolvenz der GmbH führen würde und dann ohnehin den städtischen Haushalt in Anspruch nähme. Die in den obigen Beschlüssen festgelegten Regeln reservieren dem Schloss das vorhandene (und künftige) Geld und eröffnen die Möglichkeit, auch unmittelbar mit zusätzlichen städtischen Haushaltsmitteln zu arbeiten.

Was die Höhe der dem Sondervermögen zufließenden jährlichen Beträge aus dem Haushalt anbelangt, so erklären sich diese 70.000 Euro wie folgt: Bisher leistet die Stadt eine jährliche Miete von gut 40.000 Euro, was bei einem neuen Mietvertrag ab Mitte 2021 deutlich an das marktübliche Niveau nach oben angepasst werden müsste. Umgekehrt gilt seit über 10 Jahre eine für die GmbH vorteilhafte Regelung der Aufteilung von Instandhaltungsinvestitionen. Alles was diesbezüglich nicht unter „Dach und Fach“ gehört (das bleibt Aufgabe der GmbH) tragen die Mieter. Das sind erfahrungsgemäß im langjährigen Schnitt ca. 30.000 Euro. Würde man nun die Miete marktgerecht erhöhen und bei den Investitionen ebenfalls wie üblich die GmbH als Eigentümerin stärker verpflichten, so bliebe es in etwa bei den bisherigen gesamten Verpflichtungen der Stadt in Höhe von ca. 70.000 Euro.

Insgesamt führen die oben stehenden Beschlüsse zu einer deutlichen Vereinfachung des administrativen Aufwands rund um das Schloss, einer Stärkung der Selbstverwaltungshoheit der Kommune, die alleine entscheidungsbefugt wird und einer Wahrung der Kultur- und heimatgeschichtlichen sowie denkmalschützerischen Belange, die mit dem stadtbildprägenden Schloss verbunden sind.

Mit dem heutigen Beschluss kann ein weiteres wichtiges Teilziel zur Restrukturierung der Stadt erreicht werden. An dieser Stelle möchte die Kämmerei nochmals kurz die bereits erreichten Schritte seit 2015 darstellen:

- Eingliederung Schloss- und Kinderfestverein
- Abwicklung Betriebszweig Energieversorgung des Eigenbetriebs Stadtwerke Aulendorf
- Verschmelzung Schlossmuseum Aulendorf GmbH
- Integration Betriebszweig Betriebshof des Eigenbetriebs Betriebswerke Aulendorf in den städtischen Haushalt
- Integration Eigenbetrieb Aulendorf Tourismus in den städtischen Haushalt
- Aktuell laufen die vorbereitenden Arbeiten für die weitere Integration der verbliebenen Eigenbetriebe (Betriebszweige Abwasserbeseitigung Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf, Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf mit zwei Betriebszweigen).

Als letzter Schritt muss noch ein Verschmelzungsvertrag notariell beurkundet werden. Dies erfolgt Anfang August.

Die Kosten für die Grunderwerbssteuer werden im Nachtrag des städtischen Haushalts 2020 eingeplant.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Die Verschmelzung der Schloss Aulendorf GmbH auf die Stadt Aulendorf rückwirkend zum 01.01.2020 wird befürwortet.**
- 2. Die entsprechenden Mittel für die Grunderwerbssteuer werden in den städtischen Nachtragshaushalt 2020 eingestellt.**
- 3. Das Immobilien- und sonstige Vermögen, insbesondere das Stammkapital und die gebildeten Rücklagen sowie die am 31.08.2020 bestehenden Rechte und Pflichten, werden auf die Stadt Aulendorf übertragen.**
- 4. Das Geldvermögen wird auf ein städtisches Sondervermögen einbezahlt. Dieses erhält neben der Vermögensübertragung zusätzlich einen jährlichen Zuschuss aus dem Gemeindehaushalt in Höhe von mindestens 70.000 Euro. Entsprechend des Gesellschaftsvertrages fällt bei Auflösung der Gesellschaft das Vermögen an die Stadt Aulendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Denkmalschutzes am Schloss Aulendorf zu verwenden hat. Dieser Zweckbindung unterlag nach ihrem Gesellschaftszweck auch die bisherige GmbH. Die Stadt Aulendorf kann sich demgemäß im Umgang mit dem Schloss im selben Rahmen bewegen wie das bisher die GmbH tat. Reicht das im Sondervermögen vorhandene Vermögen nicht für die Erfüllung der beiden genannten Zwecke aus, so können allgemeine kommunale Haushaltsmittel nach freier Entscheidung des Gemeinderates ergänzend eingesetzt werden.**
- 5. Die Stadt tritt in den bestehenden Gebäudebetreuungsvertrag mit einem Architekten ein und wird die bisherige Praxis beibehalten, dem vom Architekten festgestellten Reparatur- und Instandhaltungsbedarf in angemessener Frist und zur Vermeidung größerer Folgeschäden durch Sanierungsmaßnahmen nachzukommen. Hierzu können zunächst die Mittel des Sondervermögens herangezogen werden.**

Beschluss-Nr. 9

Kläranlage Aulendorf Schlammfaulbehälter **- Sanierung oder Erneuerung** **Vorlage: 40/559/2020/1**

Frau Kaschytza teilt mit, dass die im Jahre 1979 erbaute Kläranlage seit 2011 saniert und umgebaut wird. Seither wurden das Nachklärbecken, das Belebungsbecken sowie die EMSR-Technik und das Betriebsgebäude saniert.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 16.12.2019 die Gesamtmaßnahme rund um den Schlammfaulturm im Jahr 2020 planen und im Jahr 2021 umzusetzen. Betriebsablaufbedingt sollen im Rahmen der Arbeiten am Schlammfaulturm auch der Schlammeindicker, das Krählwerk und der Rohrkeller saniert sowie die Filtrat-Schlammleitungen erneuert werden. Jedoch werden diese Maßnahmen in der folgenden Betrachtung (und den damit verbundenen genannten Kosten) nicht berücksichtigt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 einstimmig die Empfehlung an den Gemeinderat für einen Neubau des Schlammfaulturms ausgesprochen. Weiter empfiehlt er die Maßnahme in den Haushalt 2021 aufzunehmen und die Maßnahme nach dem Grundsatzbeschluss in den Ausschuss für Umwelt und Technik zu verweisen.

Die Maßnahme werden durch das Ingenieurbüro iat-Ingenieurberatung GmbH aus Stuttgart betreut.

Schlammfaulbehälter – Sanierung oder Erneuerung

Der derzeitige Schlammfaulturm fasst ein Volumen von 2.000 m³, was für den Frischschlammfall der Kläranlage zu groß dimensioniert ist. Der Schlamm im Faulbehälter muss regelmäßig umgewälzt und auf einer konstanten Temperatur gehalten werden. Somit hat die Größe des Behälters Einfluss auf die Unterhaltungskosten. Da der Faulturm für die Kläranlage mindestens halbiert werden könnte, stellt sich die Frage, ob ein Neubau nicht wirtschaftlicher wäre, zumal Platz direkt neben dem jetzigen Behälter vorhanden wäre und auch die Leitungen zum Behälter im Rahmen der Sanierung erneuert werden sollen. Dieser Frage hat sich das Ingenieurbüro iat-Ingenieurberatung GmbH aus Stuttgart angenommen.



Bestehender Schlammfaulbehälter

Der bestehende Schlammfaulbehälter wurde 1980 erbaut und vor ca. 20 Jahren das letzte Mal komplett geleert und seither auch nicht mehr saniert. Er besteht aus vorgespanntem

Stahlbeton. Ein Großteil der Leitung liegt im Faulbehälter selber, was eine Wartung/Reparatur im laufenden Betrieb unmöglich macht und inzwischen auch nicht mehr üblich ist. Die Faulschlammabnahme am Grundablass ist suboptimal, da der Druck des gesamten Inhaltes auf dem Auslass anliegt und beim Ablassen des Schlammes Klärgas zurück in den Turm gesaugt werden kann. Die Aufenthaltszeit des Schlammes beträgt ca. 67 Tage, die Empfehlung der DWA ist 20-30 Tage.

Anpassung der Randbedingungen

Unabhängig von Sanierung oder Erneuerung werden folgende Punkte umgestellt:

- die Heiz- und Umwälzkreisläufe werden zusammengeführt
- die Umwälzung wird von 1,6-fache auf 1,8-fache pro Tag erhöht, entspricht 150 m³/h, (Empfehlung mindestens 1 x pro Tag)
- die Temperatur im Behälter wird von 31°C auf 37°C erhöht (Empfehlung 30-40°C).

Diese Anpassungen sind auch die Grundlage für den Vergleich Sanierung oder Neubau und gelten auch für den Neubau.

Eckdaten eines Faulturm Neubaus

Für einen neu zu bauenden Faulturm sind folgende Eckdaten angesetzt:

- gewählte Aufenthaltsdauer: 27 Tage
→ Volumen: 800 m³
- Material: Stahlbeton
- Abmessungen: zylindrisch, Durchmesser 10 m, Gesamthöhe 12 m
- Standort direkt neben dem jetzigen Faulturm
- Umwälzung 1,8-fache pro Tag (wie nach einer Sanierung), entspricht 60 m³/h
- Temperatur: 37 °C (wie nach einer Sanierung)

Vergleich der Auslegung Sanierung/ Neubau

In der folgenden Tabelle sind nochmals die wichtigsten Eckpunkte zwischen Sanierung des Bestandes und einem Neubau gegenübergestellt.

	<u>Sanierung</u>	<u>Neubau</u>
Faulturmvolumen	2.000 m ³	800 m ³
Faulturmoberfläche oberhalb GOK	ca. 650 m ²	ca. 400m ²
Aufenthaltszeit 2-Wochen-Minimum (30 m ³ /d)	67 Tage	27 Tage
Temperatur	37 °C	
Umwälzung (1,8-fach)	150 m ³ /h	60 m ³ /h
Verhalten bei Mengenschwankungen	sehr flexibel wg. großer Aufenthaltszeit	bedingt flexibel

Deutlich zu erkennen ist, dass sich die Faulturmoberfläche und die Umwälzleistung stark unterscheidet.

Anfallende Arbeiten Sanierung/ Neubau

In Folgendem sind die anfallenden Arbeiten für die Sanierung des Bestandes bzw. des Neubaus gegenübergestellt.

	<u>Sanierung</u>	<u>Neubau</u>
Faulturmkopf	Gashaube, Messungen, Einbauten, ...	
Schlosserarbeiten	Treppen, Geländer, Gitterroste, ...	
Rohrleitungen	Innen im Faulturm	Außen am Faulturm
Maschinentechnik (MT) im Rohrkanal	Pumpen 150 m ³ /h Rohrleitungsdurchführungen	Pumpen 60 m ³ /h Anbindung der Rohrleitungen

Verkleidung	<ul style="list-style-type: none"> - Demontage und Entsorgung Außenverkleidung (asbesthaltig) - Neue Verkleidung und Dämmung z.B. Aluminiumblech Oberfläche ca. 650 m² 	<ul style="list-style-type: none"> - Verkleidung und Dämmung z.B. Aluminiumblech Oberfläche ca. 400 m²
Betoninstandsetzung/Rohbau	Betoninstandsetzung Minimum <ul style="list-style-type: none"> - Außen: sichtbare Flächen - Innen: Gaswechselzone und Schächte Betoninstandsetzung Maximum: <ul style="list-style-type: none"> - Außen: komplett - Innen: komplett 	<ul style="list-style-type: none"> - Stahlbeton (ca. 250 m³) <ul style="list-style-type: none"> - Wandstärke: 35 cm - Ø 10 m - Höhe 12 m - Höhe über GOK: 9m - Trichter mit Profilbeton - Befestigte Flächen

Es ist zu erkennen, dass ein Großteil der Arbeiten bei beiden Varianten anfällt. Bei der Verkleidung fällt bei der Sanierung des Bestandes außerdem noch die Demontage und die Entsorgung an.

Die Betoninstandsetzung des bestehenden Behälters ist auf Grund der fehlenden Kenntnisse über den Zustand des Innenraumes nicht einzuschätzen.

Zusatzkostenpunkte bei der Sanierung

Bei der Sanierung fallen außerdem zusätzliche Kosten an, da die Arbeit des Faulturmes extern bewältigt werden muss. Diese Leistungen sind stark von der Bauzeit abhängig, weshalb die Kosten für eine geschätzte Bauzeit von 6 und 9 Monaten aufgestellt wurden.

	<u>Bauzeit 6 Monate</u>	<u>Bauzeit 9 Monate</u>
Leerung Faulturm	30.000 €	
Rohschlammwässerung und -entsorgung	81.000 €	120.000 €
Ausfall Stromerzeugung	13.000 €	19.000 €
Einsparungen Strom, Wartung	- 9.000€	- 13.000 €
Wiederinbetriebnahme BHKW + Faulturm	10.000 €	
Zwischensumme netto	125.000 €	166.000 €
Sonstiges, 20 %	25.000 €	34.000 €
Zusatzkosten netto	150.000 €	200.000 €

Bei den Kosten handelt es sich lediglich um eine Kostenvorschätzung im Stadium der Vorplanung.

Es ist deutlich zu erkennen, dass je nach Länge der Bauzeit die Zusatzkosten bei der Sanierung stark differenzieren. Da eine Leerung des Faulturmbehälters sehr auswendig und kostspielig ist, ist eine Leerung vorab um die Substanz im Inneren zu prüfen nicht möglich, womit sich der wirkliche Zustand im Inneren erst während der Baumaßnahme erkennen lässt.

Kostenbetrachtung der verschiedenen Varianten

Für die Kostenbetrachtung wurden 3 Varianten betrachtet:

1. Sanierung minimal

- d.h. es sind nur die stark beanspruchten Innenflächen des Behälters zu sanieren
2. Sanierung maximal
d.h. die komplette Innen- und Außenflächen des Behälters müssen saniert werden
 3. Neubau

	<u>Sanierung</u>		<u>Neubau</u>
	<u>min</u>	<u>max</u>	
Betonsanierung/ Rohbau	140.000 €	340.000 €	510.000 €
MT-Ausrüstung (+Anbindung)	235.000 €		270.000 €
Verkleidung (+Demontage)	175.000 €		90.000 €
Arbeiten im Rohrkanal	110.000 €		95.000 €
Zwischensumme netto	660.000 €	860.000 €	965.000 €
Sonstiges, 20 %	132.000 €	172.000 €	193.000 €
Baunebenkosten, 25%	198.000 €	258.000 €	290.000 €
Zusatzkosten während Sanierung	150.000 €	200.000 €	-
Gesamtkosten netto	1.140.000 €	1.490.000 €	1.448.000 €
Mehrwertsteuer 19%	217.000 €	283.000 €	275.000 €
Gesamtsumme brutto	1.357.000 €	1.773.000 €	1.723.000 €

Bei den Kosten handelt es sich lediglich um eine Kostenvorschätzung im Stadium der Vorplanung.

Die Kosten für einen Neubau liegen deutlich über den Kosten für die minimale Sanierung jedoch noch unter den Kosten, die bei einer kompletten Betonsanierung anfallen.

Betriebskosten (brutto)

Je nachdem ob eine Sanierung oder ein Neubau des Faulturms erfolgt, fallen in den Folgejahren unterschiedliche Betriebskosten an.

	<u>Sanierung</u>	<u>Neubau</u>
Strom für Pumpen (25ct/kWh)	15.500 €/a	6.300 €/a
Wärmekosten bei 37 °C (6ct/kWh)	27.000 €/a	22.200 €/a
Betriebskosten (brutto) gesamt	ca. 42.500 €/a	ca. 28.500 €/a

Bei diesen Kosten handelt es sich lediglich um eine Kostenvorschätzung im Stadium der Vorplanung.

Bei einem Neubau werden die Betriebskosten pro Jahr voraussichtlich circa 14.000 € brutto niedriger sein, wie bei einer Sanierung.

Unwägbarkeiten

Bei beiden Varianten gibt es gewisse Unwägbarkeiten, die Auswirkungen auf die Kostenvorschätzung im Stadium der Vorplanung haben können.

Bei einer Sanierung sind dies vor allem

- der Zustand des Betons innen
- die Beschichtung innen könnte asbesthaltig sein
- die Rohrdurchführungen und
- die Überdeckung des Spannstahls

Alle diese Unwägbarkeiten können nicht vorab ausgeräumt werden.

Bei einem Neubau sind bisher noch nicht berücksichtigt:

- Baugrund (sofern deutlich schlechter als neben dem Vorfluter zu erwarten ist) und damit verbunden ein erhöhter Aufwand bei der Gründung
- die Bauweise, dargestellt ist die Bauweise in Stahlbeton (auf Grund der Vergleichbarkeit mit der Sanierung) es wäre allerdings auch andere Bauarten möglich z. B. ein Wickelfalzbehälter
- was geschieht mit dem alten Faulturm? Weiterverwendung z.B. der Umbau zu einem Schlammeindicker

Im Gegensatz zur Sanierung würden sich die meisten Unwägbarkeiten bei einem Neubau außerhalb der Bauphase (z. B. durch eine Baugrunduntersuchung) erörtern und planen lassen.

Finanzierung

Das Projekt ist im Haushalt 2021 einzuplanen.

Sollte eine Ausschreibung bereits 2020 gewünscht sein sind entsprechend die Kosten im Nachtragshaushalt 2020 zu berücksichtigen.

Die Verwaltung empfiehlt einen Neubau des Schlammfaulturms. Zum einen sind die Kosten und Bauabläufe besser vorab zu planen. Zum anderen erhält man ein komplett neues Bauwerk, bei einer Sanierung bleibt weiterhin die 40 Jahre alte Substanz (z. B. der vorgespannte Stahlbeton) erhalten. Weiter wird vorgeschlagen die Maßnahme bereits 2020 auszuschreiben mit einer Vergabe im Januar/Februar 2021, damit die Baumaßnahme bereits im Frühjahr begonnen werden kann.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Dem Neubau eines Schlammfaulturmes (anstelle einer Sanierung) wird zugestimmt und die Verwaltung wird mit der Planung beauftragt.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im Haushalt 2021 aufzunehmen.**
- 3. Der Gemeinderat verweist die Maßnahme nach deren Grundsatzbeschluss an den Ausschuss für Umwelt und Technik, insbesondere:**
 - **Zustimmung zur Ausführungsplanung**
 - **Ausschreibungsfreigabe**
 - **Vergabe**

Beschluss-Nr. 10**Neubau Dorfstadel mit Backhaus Zollenreute - Vergabe von Bauleistungen**
Vorlage: 40/572/2020

BM Burth begrüßt Herrn Kasten vom Büro Kasten und Herrn Erb vom Ingenieurbüro Erb.

BM Burth erläutert, dass die Submission am 10.06.2020 stattfand. Die eingegangenen Angebote wurden geprüft und ausgewertet.

Geprüfte Vergabesummen

Gewerk	Vergabesumme brutto	Zuständig für Vergabe
HLS-Arbeiten	157.685,44 €	GR/AUT

Bei den HLS-arbeiten haben 2 Firmen Ausschreibungsunterlagen angefordert. Zur Submission ist ein Angebot der Real GmbH aus Bad Waldsee zum Bruttopreis von 157.685,86 € eingegangen. Die Angebotssumme liegt rund 75.500 € über der Kostenschätzung vom 06.03.2019. Nach Gesprächen mit Herrn Kasten und Herrn Erb sind Einsparpotentiale in Höhe von brutto 58.149,35 € möglich.

Die Einsparpotentiale setzen sich zusammen aus:

Entfall nicht benötigte Einrichtungsgegenstände + Anlagenteile	2.201,50 €
Reduktion Anlagenleistung Lüftungsanlage, Einsparungen Zubehörteile, Bemusterung günstigere Sanitärkeramik, Optimierung Rohrleitungen Fußbodenheizung	23.817,85
Aufstellung Heizungspufferspeicher im OG Bestand, Reduktion Lüftungsanlage auf brutto 2.500 cbm/h nach DIN	32.130,00 €
Summe Einsparpotential:	58.149,35 €

Nach Berücksichtigung der vom Ingenieurbüro Erb empfohlenen möglichen Einsparpotentiale ergibt sich folgender Kostenstand: 99.536,09 €/brutto (optimiertes Submissionsergebnis HLS-Arbeiten).

Die Verwaltung schlägt vor, die HLS-Arbeiten an die Firma Real GmbH aus Bad Waldsee zu vergeben.

Herr Erb teilt mit, dass mit der reduzierten Planung ungefähr 80 Prozent der geplanten Veranstaltungen durchgeführt werden können.

Laut Herr Kasten gibt es bei bereits vergebenen Gewerken eine Kostenüberschreitung von rund 8.400 Euro. Allerdings wurde bisher noch kein Gewerbe abgerechnet.

OV Wülfrath bemängelt, dass er erst aus der Sitzungsvorlage von dem Sachverhalt informiert wurde, die Kommunikation hätte er sich als Ortsvorsteher anders gewünscht. Möglicherweise wurde die Maßnahme auch einfach zu spät ausgeschrieben, weshalb nun nur ein einziges Angebot vorliegt.

SR Michalski bezweifelt die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage. 1 kWP ist geradezu lächerlich, er kann nicht nachvollziehen, dass man eine derartige Planung macht, nur um die EnEV zu erfüllen. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb man ein zwei Jahre altes Angebot der Firma Real als Grundlage für eine Kostenschätzung heranzieht und diese Kosten nicht fortschreibt.

Herr Kasten erläutert, dass das damalige Angebot der Firma Real benötigt wurde im Rahmen der Förderung durch LEADER. 1 kWp ist die Mindestleistung, um die Vorgaben der EnEV zu erfüllen. Die Anlage wird so hergestellt, dass sie erweitert werden kann. Einspeisung ist aktuell uninteressant, deshalb wurde nur die Mindestleistung geplant.

SR Dr. Reck möchte wissen, welche Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden können, wenn nur noch 80 % der Veranstaltungen problemlos möglich sind. Die Sitzungsvorlage ist nicht schlüssig aufbereitet in Bezug auf die vorgenommenen Einsparungen nach der Ausschreibung, deshalb gibt es die heutigen Irritationen.

Herr Erb korrigiert sich, dass alle Veranstaltungen durchgeführt werden können. Man wird jedoch genau auf die Lärmentwicklung achten müssen.

SR Harsch würde auf die Lüftungsanlage verzichten.

Herr Kasten erläutert, dass es im Dorfgemeinschaftshaus Tannhausen ebenfalls keine Lüftungsanlage gibt.

SR Dr. Reck fragt nach dem weiteren Zeitplan.

BM Burth erläutert, dass das Bauvorhaben bis 31.12.2021 vollständig abgerechnet sein muss.

SRin K. Halder möchte wissen, weshalb die Maßnahme anders ausgeschrieben wurde, wie sie damals im Gemeinderat beschlossen und auch im Vorfeld mit der Firma Real abgestimmt wurde.

Herr Kasten erläutert, dass er mit Herrn Erb versucht hat, die optimale Lösung zu finden.

Diese Vorgehensweise irritiert SRin K. Halder. Es wurde eine höherwertige Einrichtung ausgeschrieben, nachdem die Kosten nun doch hoch sind, wird mitgeteilt, dass man diese höherwertigen Einrichtungen doch nicht benötigt.

SR Thurn stellt einen **Geschäftsordnungsantrag** auf sofortige Abstimmung.

Der Gemeinderat stimmt diesen mit 17 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme zu.

Die Arbeiten für das Gewerk HLS werden an die Firma Real GmbH zum Bruttopreis von 99.536,09 € vergeben (14 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen).

Beschluss-Nr. 11

Straßenbeleuchtung - Änderung der Zeiten

Vorlage: 10/177/2020/1

Aus der Bürgerschaft und der Mitte des Gemeinderates gab es in der Vergangenheit immer wieder Anfragen, die derzeitigen Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet zu ändern. Zum einen besteht der Wunsch die Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung nachts um eine Stunde zu verlängern (von 0:00 Uhr auf 1:00 Uhr). Zum anderen wurden der Stadt eine Unterschriftenliste mit 58 Unterschriften überreicht, die darum bitten, die Straßenbeleuchtung so zu programmieren, dass auch die Menschen, die bereits mit dem ersten Zug um ca. 5 Uhr zur Arbeit fahren, den Weg zum Bahnhof nicht in der Dunkelheit zurücklegen müssen.

Im Zuge der Haushaltssanierung hat der Gemeinderat eine Reduzierung der Einschaltzeiten bei der Straßenbeleuchtung beschlossen. Im Einsparkonzept 2011 wurde die Einsparung mit 16.000 €/Jahr angegeben.

Die aktuelle Situation stellt sich so dar, dass die Straßenbeleuchtung über ca. 40 Schaltstellen geschaltet ist. Die Schaltstellen sind mit astronomischen Schaltuhren ausgestattet.

Die gesamte Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet und den Teilorten wird täglich um 0:00 Uhr aus- und um 5:00 Uhr wieder eingeschaltet. Die abendliche Einschaltzeit bzw. die morgendliche Ausschaltzeit wird wiederum über die astronomischen Schaltuhren gesteuert.

Hierzu gibt es folgende Ausnahmen:

1. Der Bereich Bahnhofstraße, Bachstraße bis Schillerstraße, Zollenreuter Straße, Kornhausstraße bis Schillerstraße wird bei Nacht nicht abgeschaltet, weil der Fußgängerüberweg am Bahnhof nicht abgeschaltet werden darf.
2. Die Schaltstellen Schlossplatz und Hauptstraße sind am Wochenende jeweils freitags und samstags verlängert geschaltet, d. h. die Ausschaltung der Beleuchtung erfolgt erst um 2 Uhr. Dies gilt für die Bereiche Schlossplatz/Hauptstraße/Schussenrieder Straße bis Mockengasse, Breiteweg/Saulgauer Straße bis Zimmerergasse/Riedweg bis Kreuzung auf dem Kronenberg/Schuhhalde/Schulstraße/Im Gumpen/Gumpengasse/Schulgässle.

Kostenentwicklung

Die Gesamtkosten für die Straßenbeleuchtung haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

2016	89.326,25 €
2017	80.716,00 €
2018	69.838,77 €
2019	54.456,23 €

Die schrittweise Umstellung auf LED-Beleuchtungskörper hat in den vergangenen Jahren zu wesentlichen Einspareffekten der Kosten bei der Straßenbeleuchtung gesorgt. Die verbrauchten Kilowattstunden pro Lichtpunkt konnten deutlich gesenkt werden.

Verbrauchsentwicklung der Straßenbeleuchtung in kWh

2016	357.585 kWh
2017	322.864 kWh
2018	296.485 kWh

Die Entwicklung der spezifischen Verbrauchsdaten stellt sich folgendermaßen dar:

Verbrauch pro Lichtpunkt in kWh

2016	228,20 kWh
2017	206,04 kWh
2018	188,60 kWh

Aufgrund der derzeitigen Anfragen wurden die Kosten pro Leuchtstunde in der Straßenbeleuchtung ermittelt. Eine Veränderung der Schaltzeiten um eine Stunde im gesamten Stadtgebiet würde Mehrkosten in Höhe von ca. 10.950 €/Jahr bedeuten. Sollte eine Veränderung lediglich auf das Stadtgebiet bezogen werden, würden sich die Kosten auf ca. 8.500 €/Jahr erhöhen.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 27.05.2020 hat der AUT über eine Änderung der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung beraten und einstimmig den Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat gefasst, die Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung nicht zu erweitern. Hauptgrund für die Beibehaltung der bisherigen Schaltzeiten waren sowohl ökologische als auch finanzielle Gesichtspunkte.

SR Dr. Reck zeigt sich überrascht von dem Beschluss des Ausschusses. Es wäre sinnvoll, die Beleuchtung morgens eine halbe Stunde früher einzuschalten, damit könnten die Fußgänger, die den frühen Zug erreichen möchten, dies zumindest teilweise mit Beleuchtung erreichen. Deshalb stellt er den **Antrag**, die Schaltzeit morgens um eine halbe Stunde vorzuverlegen.

SRin Wekenmann könnte sich eine erneute Prüfung vorstellen, wenn alle Leuchten auf LED umgerüstet sind.

Der Antrag von SR Dr. Reck wird abgelehnt (3 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung, 14 Nein-Stimmen).

Die Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung werden nicht erweitert (14 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung, 3 Nein-Stimmen).

Beschluss-Nr. 12

Finanzielle Auswirkungen durch Corona - Sachstandsbericht
Vorlage: 30/216/2020

Herr Gundel teilt mit, dass bekannter Weise die Corona-Krise erhebliche Auswirkungen auf viele finanzielle Bereiche hat: auf die Gewerbetreibenden, die privaten und auch die öffentlichen Haushalte. Auch die Stadt Aulendorf ist hiervon mittlerweile massiv betroffen.

Neben Anpassungen der Gewerbesteuvorauszahlungen (deutliche Reduzierungen) sind nach der Mai-Steuerschätzung mittlerweile auch die voraussichtlichen Auswirkungen auf andere wichtige Einnahmearten der Stadt Aulendorf bekannt, dies auch bezogen auf die folgenden Jahre im Finanzplanungszeitraum.

Hierbei ist zu beachten, dass dort nur die bekannten Veränderungen bzw. eigene Schätzungen zugrunde liegen. Bei den Schlüsselzuweisungen, die ebenfalls eine hohe Einnahmequelle darstellen, wurden im zweiten Quartal 2020 noch keine Anpassungen vorgenommen, um den Kommunen die Liquidität für laufende Maßnahmen zu gewährleisten. Allerdings ist auch bekannt, dass sich hier ebenfalls noch deutliche Senkungen ergeben werden.

Aufgrund der Höhe der derzeit bekannten negativen Auswirkungen durch Corona sind hier zeitnah Verbesserungen im unteren Millionenbereich anzustreben, um eine Kreditaufnahme zu vermeiden. Dank der in den Vorjahren erwirtschafteten Liquidität kann eine Kreditaufnahme in 2020 und 2021 vermieden werden. Bei gleichbleibenden Investitionen würde sich aktuell gegenüber einer im Haushaltsplan 2020 prognostizierten Liquidität zum 31.12.2022 von rd. 5,0 Mio. € nun ein Defizit von rd. 1,8 Mio. € ergeben, was sich in 2023 dann nochmals auf minus 1,95 Mio. € erhöht.

Da hier der finanzielle Spielraum der Stadt Aulendorf erheblich eingeschränkt wird, ist im Rahmen der Beratungen zum Nachtragshaushalt 2020, spätestens zum Haushalt 2021 eine Anpassung der geplanten Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen. Daher wurde von der Verwaltung die beigefügte Liste aufgestellt, die sämtliche Ausgaben über 100.000,00 € aus der bisherigen Finanzplanung beinhaltet und die zur grundsätzlichen Disposition stehen.

Selbstverständlich wird seitens der Verwaltung auch bei den Beträgen darunter erneut eine sparsame Haushaltsführung praktiziert. Um jedoch in der Planung bereits entsprechende Konsolidierungen aufweisen zu können, sind dessen ungeachtet hohe Einsparungen erforderlich, sofern auf der Einnahmeseite keine anderweitigen Verbesserungen umgesetzt werden (können).

Der Gemeinderat nimmt den aktuellen Sachstand der finanziellen Auswirkungen durch die Corona-Krise zur Kenntnis und wird über mögliche Konsequenzen im Rahmen der Nachtragsberatungen 2020 bzw. der Haushaltsberatung 2021 beraten.

Beschluss-Nr. 13

**Jahresabschluss VGA – Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH zum
31.12.2019 - Entlastung Aufsichtsrat
Vorlage: 30/211/2020**

BM Burth, SRin Dölle, SR K. Halder, SR Groll, SR Michalski, SR Marquart, SR Maucher und SR Dr. Reck sind befangen.

SR Zimmermann erläutert, dass bezüglich des Sachverhaltes auf die vorhergehende Vorlage „Feststellung des Jahresabschlusses der VGA – Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH zum 31.12.2019“ verwiesen (Vorlagennummer 30/210/2020) wird.

Gemäß § 9 Abs. 2 h) des Gesellschaftsvertrages sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zu entlasten.

Der Gemeinderat erteilt einstimmig an die Gesellschafterversammlung der VGA - Vermietungs- und Grundstücksgesellschaft mbH Weisung, den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2019 zu entlasten.

Beschluss-Nr. 14

Geschäftsordnung Gemeinderat - 2. Änderung

Vorlage: 20/162/2020

BM Burth erläutert, dass die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 09.02.2015 zuletzt am 10.10.2016 an die damaligen Änderungen der Gemeindeordnung angepasst wurde.

Durch die am 18.05.2020 beschlossene Einführung des papierlosen Sitzungsdienstes mit dem Programm session Mandatos ist die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates in §12 Einberufung der Sitzungen erforderlich (Änderungen fett gedruckt):

§ 12 Einberufung

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

*(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen (schriftlich) **elektronisch** mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen **über das Ratsinformationssystem bereitgestellt** (beigefügt) (s. § 14). In der Regel finden Sitzungen montags/dienstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.*

Der Gemeinderat beschließt mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme bei Abwesenheit von SR Marquart die vorstehende Änderung des § 12 der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Beschluss-Nr. 15

Verschiedenes

Es gibt keine Punkte unter Verschiedenes.

Beschluss-Nr. 16
Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....